Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

putirte nach der anliegenden Erklärung derfelben, ihr Ungebot bis auf 90000 Fr. und endlich bis auf 95000 Fr. zu erhöhen, woben sie noch die Handanderungsges duhren zu erstatten haben wird.

Hierauf nimt nun der Bollz. Rath teinen weitern Anstand B. G. Ihnen diesen nothwendigen Verkauf um leztgedachte Summe zur Genehmigung zu empfeh. len, indem

- 1) Die Schatzung auch nach Abzug des einbedun, genen Viehs und Fohrnuffen noch mehr als um 3000 Fr. überstiegen wird.
- 2) Die Schahung nach einem Bericht der Bermaltungskammer als der mahre Werth der Nationalbestung anzusehen ist, wenn auch die kostipieligen Gebäude in einem Mittelschlag berechnet wurden; und weil die Kammer-denselben zu erreichen nicht verhofte.
 - 3) Beil ber Boben von febr geringer Eigenfchaft ift.
- 4) Weil der Vertauf aus Abgang der Concurreng und feiner hohen Lage halber, immer aufferft schwierig
- 3) Beil biefe Domaine aus eben diefen Grunden gar nicht in Dacht gebracht werden tonnte.
- 6) Weil fie mit Rachtheil beworben werden mußte und ber Rugen durch Dienste und Taglobner aufgezehrt wird.
- gebracht war, welcher zu 5 p. ofo berechnet und ohne auf den kostspieligen Unterhalt Rücksicht zu nehmen, nur ein Capital von 72760 Fr. abwerffen wurde. Deshalben erachtet der Vollz. Rath diesen Verkauf um so vortheilhafter, se mehr an der Rückschr eines gleich-gunstigen Anlassed, dieses beschwerliche Gut anzubringen, zu zweiseln ware. (Die Forts. solgt.)

Beschluß bom 20. Jenner.

Der Bolg. Rath, unterrichtet, daß die Geburts. Sterbe. und Speregifter wegen Unterlaffung der jum Einschreiben notbigen Anzeigen, bin und wieder bon ben Pfarrgeiftlichen nur unvollständig geführt werden.;

In Betrachtung, daß das Gefez vom 15. Hornung 1799, obgleich es die Beforgung diefer Register unter die Berrichtungen der Munizipalitäten gahlt, die Pfarrgeistlichen ihrer baherigen Bflichten keineswegs entledigt;

In Betrachtung, daß vielmehr die ordentliche und genaue Fortsegung ber burgerlichen Register von Seite ber Pfarrgeistlichen um so nothwendiger wird, je unvollsommer dieselben ben ber gegenwärtigen Einrichtung

Der Munizipalbehörden von den lettern geführt werden; Rach Anhörung des Ministers der innern Angelegen. heiten; beschließt:

- 1. Die Pfarrgeiftlichen werden Die Geburts . Che und Sterbregifter, wie bis babin , unter ihrer eignen Berantwortlichteit fortführen.
- 21 Sie werden biejenigen Lucken, Die fich wegen zeitheriger Versaumniß der Einschreibung in denschben vorfinden mogen, vermittelft einer Aufforderung an ihre Kirchgenoffen, um ihnen die dazu nothigen Anzeigen zu machen, ungefaumt auszufüllen suchen.
- 3. Jedermann ift gehalten, Die Berehlichungs. Geburts. und Sterbefalle, Die ihn oder die Seinigen batreffen, dem Pfarrgeistlichen seines Wohnorts, so wie auch demjenigen seines Heinrathorts, que Einschreibung anzuzeigen.

4. Die von den Pfarrgeiftlichen darüber geführten Register, werden wie bis dahin über den burgerlichen Zustand, völlige Beweistraft haben.

- 5. Die von denselben ertheilten Geburts. Ehe. und Todten. Scheine werden neben der Unterschrift des Pfarrgeistlichen, der einen solchen ausstellt, noch mit derjenigen des Prasidenten der Munizipalität versehen werden.
- 6. Der Minister der innern Angelegenheiten ift be auftragt, über die Vollziehung dieses Beschlusses, der durch den Druf bekannt gemacht, und in das Tagblatt der Geseige eingerütt werden soll, zu wachen.

 Beschluß vom 28. Fenner.

Der Bollziehungsrath', erwägend, dag der 39. Art. des Gesetzes vom 15. horn. 1799 über die Munitipalitäten, aus Mangel binlänglicher Auseinanderschung bielerlen Auslegungen gestattet, und daß sich schon mehrere Fälle ereignet haben, die Erläuterung bedurften;

Erwägend, daß in einer Republik nicht zwo Galtungen von Truppen, so wie es die National. und Burger : Bachen, die erstern unter den Befehlen der vollziehenden Gewalt, und die andern unter fenen der Munizipalitäten waren, bestehen konnen, und daß eine solche Beranstaltung sowohl sedem constitutionessen Grundsaz entgegen ist, als auch eine Menge Misbräuche veranlassen konne;

Ermagend endlich, daß es bringend ift, eine gleiche maßige Beife einzuführen, nach welcher der Militardienft der Burger in den Gemeinden festgesest werde;

Nach Anborung feiner Minifter Des Rriegsmefens und Des Innern über Die Bollichung Des Artifels ober

mabnten Gefetes und bie nothigen Erlauterungen; -

- 1. Wenn eine Munizipalität bie Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizen. oder Sichers heitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Grunden begleitetes Begehren dem Regierungsstatthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben. Diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen, daß die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.
- 2. Die Munizipalitäten werden den Quartier. Commandanten oder Trullmeistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheischte. Im Falle einer Nachläßigkeit im Dienst, seigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Feh, lenten militärisch bestraffen lassen wird.
- 1. Jeder Eigenthumer oder Einwohner foll entweder perfonlich, ober durch Erfetzung auf feine Roffen gu dem Militairdienst in feiner Gemeinde bentragen.
- 4. Wenn fich in einer Gemeinde gar teine oder nicht binlanglich besoldete Truppen befinden, und der Militatedienst unerläßlich ware, so wird der Regterungsstatthalter die Bürger auffordern, die Wäche ju verseben.
- 5. Den Militairdienst in ben Gemeinden zu verseben, find gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene Burger, nachher die Einwohner und Eigenthumer.
- 6. Die Munizipalitäten werden eine Zählung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Berzeichnis verfassen, welches dem Ouartierkommandanten oder Exerziermeister übergeben, und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen, welche in den respectiven Gemeinden den Dienst zu verriche ten besehligt werden sollen.
- 4. Benn der Regierungestatthalter in einer Gemeinde Militairdienst begehrt, oder auf die Einladung der Munizipalitäten eine Sicherheitswache aufzustellen besiehlt, kommandiren die Exerziermeister nach der Reihe die im obbemest ten Hauptverzeichnist begriffenen Bürger. So oft es die Munizipalitäten begehren, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen konnen, das nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Ben Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Diensses wird der Statihalter, auf die Ameige der

- Munizipalitaten, den Epergier . Meifter bestrafen
- 8. Das Kommando über die Wache und in Thatigkeit gesezten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die erstern gesezlicher Weise durch die Vollziehungsgewatt, und die leztern zufolge des Gesehes vom 13. Christm. 1798 ernannt sind. Diese Ober. und Unteroffiziere können niemalen anders als in ihrem Grad angestellt werden; und wenn ihre Anzahl zu Verrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der Regierungsstatthalter einzig für die Zeit dieses Dienstes die Röthigen ernennen.
- 9. Jeber unter ben Baffen febende Burger bangt, mas ben Dienft anbelangt , einzig vom Militair ab.
- 10. In den Gemeinden, wo sich tein helverischer Plastommandant befindet, wird der Quartierkommandant die auf den Ortstienst der Gemeinden Bezug habenden Verrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermanglung der oberste Offizier der Einte oder Reserve und ben gleichem Grad der Dienstälteste.
- tingen zum Dienst der Gemeinden Dienstverzichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt find, fo find die Munisipalitäten eingeladen, ihnen diefr aufferordentlichen Arbeit wegen, verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.
- 12. Die Minister des Kriegswesens und des Junern sind, ein jeder was ihn betrift, mit der Bollziehung best gegenwärtigen Beschlusses beaustragt, welcher gestruft, und in das Tagblatt der Gesche eingerütt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Mannigfaltigfeiten.

Schweizere gemeinnutziges Bochenblatt jur Belehrung und Unterhaltung.

Wenn Lügen belehren und Zotten unterhalten tonnen, so entspricht dieses Wochenblatt seiner Unskrift.... Seiner politischen Tendenz nach, gehört es an die Seite der weisand helvetischen Zusschlauer und Zuhörer; doch ist es mit weniger Beist geschrieben, als es diese Blatter waren; und wenn man die leztern mit der berühmten Pariser Quostidien nat, so kann das Schweizerische Blatt höchssens mit dem underühmten Invariable und ahnlichen plumpen Reactionsblättern von 1797, in eine